

# **Satzung ATV Frohnau e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

I.

Der am 10. Februar 1866 gegründete Verein führt den Namen: "Allgemeiner Turnverein Frohnau e.V."

Er hat seinen Sitz in 09456 Annaberg Buchholz / OT Frohnau, Albertstraße 12 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer: 4263 eingetragen.

II.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II.

Der Verein fördert und pflegt den Sport, sowohl im Breitensport als auch im Leistungsbereich des Sports für alle interessierten Bürger. Er ist bemüht, seinen Mitgliedern vielfältige sportliche Möglichkeiten in mehreren Sportarten anzubieten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen.
- b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen.

III.

Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

IV.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

V.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

I.

Mitglieder des Vereins können alle interessierten Personen, die die Satzung des Vereins anerkennen, werden.

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b) Jugendliche (vom 14. bis 17. Lebensjahr)
- c) Kinder (bis inklusive 13. Lebensjahr)
- d) Ehrenmitglieder

II.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

III.

Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

IV.

Nur die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmen- und Wahlrecht.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme**

I.

Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von einem Vorstandsmitglied und einem Übungsleiter entscheidet über die Aufnahme.

II.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

#### **§ 5**

##### **Beiträge**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

#### **§ 6**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

I.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Brief erfolgen.

Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Vereinsmitglieds.

II.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliedliste des Vereins aus wichtigem Grund gestrichen werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
- b) die Streichung im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

III.

Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

IV. Das Mitglied ist zur Rückgabe des von ihm genutzten Vereinseigentums verpflichtet.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

I.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist aller zwei Jahre durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der durch den Verein genutzten Turnhalle in Annaberg-Buchholz / Ortsteil Frohnau, Turnvater-Jahn-Straße

II.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Rechnungsprüfers
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

I.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

II.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit.

Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel, unbeschriftete Stimmzettel!

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung!

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes und eines Vorstandsmitgliedes

III.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

IV.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

V.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

VI.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

I.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Vorstandsmitglied für Finanzen
4. dem Schriftführer

II.

Zur Vorbereitung der Übernahme eines Vorstandsamtes können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Beisitzer haben bei Vorstandsentscheidung ein volles Stimmrecht. Sie werden nicht dem Vereinsregister gemeldet und haben nicht das Recht, den Verein nach außen zu vertreten.

III.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

IV.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

V.

Der Vorstand vertritt den Verein in allgemeinen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

VI.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Kalenderjahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

VII.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

VIII.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Ausgaben. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 13**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14**

### **Auflösung**

I.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 15**

### **Vermögenszuwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen an die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz, Ortschaftsrat Frohnau, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglieder ist das für den Verein örtlich zuständige Gericht.